

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4120be64-77a3-3772-9a72-dc957f7295f4>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Betrieb von Bädern (bisher: BGR/GUV-R 108)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Regel 107-001
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 5.15.2 - 5.15.2 Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei erhöhter Exposition durch UV-Strahlung

Eine erhöhte Exposition der Haut und der Augen durch UV-Strahlung infolge von Sonneneinwirkung ist durch geeignete Maßnahmen weitestgehend zu minimieren. Eine erhöhte Exposition ist in der Regel im Freien gegeben, wenn ein UV-Index => 6 erreicht ist. Dieser Index kann der Tagespresse und der Homepage des Bundesamtes für Strahlenschutz ([www.bfs.de](http://www.bfs.de)) entnommen werden. Abhängig von der Art der auszuführenden Tätigkeiten sind folgende Maßnahmen zu kombinieren:

- Technische Sonnenschutzmaßnahmen wie Sonnenschirme, Sonnensegel oder andere geeignete Unterstellmöglichkeiten,
- Tragen geeigneter Kleidung mit ausreichendem Haut- und Kopfschutz,
- Verwendung geeigneter Sonnenschutzmittel auf freien Hautflächen,
- Verwendung von Sonnenbrillen.

Insbesondere die mit der Wasseraufsicht betrauten Personen ( z.B. Meister und Fachangestellte für Bäderbetriebe, Rettungsschwimmer ) können einer starken Sonnenstrahlung ausgesetzt sein. Gemäß § 29 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" ([BGR/GUV-V A1](http://www.bgr.de)) sind diesen Personen geeignete Sonnenschutzmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Notwendigkeit der Bereitstellung einer Sonnenbrille als persönliche Schutzausrüstung ergibt sich ggf. aus der Gefährdungsbeurteilung nach [§ 5 Arbeitsschutzgesetz](#), z.B. bei verstärkt auftretender Blendwirkung durch reflektierende Flächen (große Wasser-, Glasflächen).

*Siehe hierzu auch Kapitel 6 "Arbeitsmedizinische Vorsorge" dieser Regel.*

